

Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses

Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG
(beschließend)

Einladung/Bekanntmachung am 04.11.2020

Sitzung am 12.11.2020 - lfd. Nr. 1 - 5

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Stolze M., 1. Bgm.	X		
02	Brandes	X		
03	Dahms	X		
04	Hertel	X		
05	Hoser	X		
06	Kabisch	X		
07	Mayr	X		
08	Schmitt	X		
09	Steffelbauer	X		
10	Dr. Weikel	X		
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
insgesamt		10		

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 13.11.2020

Der Vorsitzende



.....
Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Der Schriftführer:



.....
Christian Bauer

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.46 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Herr Michael Stolze stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Bauanträge und Bauvoranfragen**

2.1 Antrag auf Vorbescheid:

Abbruch eines Autohauses und Einfamilienhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie 4 Reihenhäusern und einer Tiefgarage

Geltinger Straße 2+4, Flst.Nr. 321+321/3+338/37;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das bestehende Autohaus und Einfamilienhaus sollen abgebrochen und ein Neubau eines Mehrfamilienhauses 8 Wohneinheiten sowie 4 Reihenhäusern und einer Tiefgarage entstehen. Der Neubau würde sich gut in die Umgebungsbebauung einfügen.

Dem Antrag auf Bauvorbescheid liegen folgende Fragen vor:

- Darf das geplante Bauvorhaben in Lage, Form und Größe wie zeichnerisch dargestellt, auf dem Baugrundstück errichtet werden?
- Wir bitten um Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit, der Abstandsflächen und ob eine Abweichung erforderlich ist.

Das Grundstück hat eine Fläche von 3.244 m² und soll mit dem Mehrfamilienhaus und den 4 Reihenhäusern mit 669 m² überbaut werden. Somit würde die Grundfläche 0,21 betragen. Mit der Tiefgarage, Stellplätze und Zufahrten würde die komplette Versiegelung 1.358 m² betragen. Das ergibt eine gesamte Grundfläche von 0,42. Die Geschossfläche würde 0,51 betragen.

Die Grenze der Baunutzungsverordnung wird somit eingehalten.

Im Rahmen der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für die 8 Wohneinheiten und für die 4 Reihenhäuser insgesamt 29 Stellplätze zu errichten. Es werden insgesamt 30 Stellplätze errichtet. Davon werden 15 Stellplätze in der Tiefgarage, 6 in Garage und 9 Außenstellplätze am Grundstück nachgewiesen.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt.

Aus Sicht der Bauverwaltung steht dem Bauvorhaben nichts entgegen. Es werden alle bauplanungsrechtlichen Vorschriften eingehalten. Bezüglich der Abstandsflächen ist für die Prüfung das Landratsamt Ebersberg zulässig.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss erteilt für das Bauvorhaben „Abbruch eines Autohauses und Einfamilienhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie 4 Reihenhäusern und einer Tiefgarage“ das gemeindliche Einvernehmen nach Baugesetzbuch. Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen, ob das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wegen der Lage einer Teilfläche des Grundstücks im Überschwemmungsgebiet zu beteiligen ist. Zu prüfen ist aus Sicht des Marktes, ob im Zuge der Erteilung des Vorbescheids und später der Baugenehmigung Auflagen zum Schutz gegen Hochwasser in den Bescheid aufzunehmen sind. Zudem wird das Landratsamt gebeten zu prüfen, ob eine Optimierung der Einfahrt möglich wäre.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	8
Gegen den Beschlussvorschlag:	2

2.2 Antrag auf Baugenehmigung:

Errichtung von zwei beleuchteten Werbetafeln,
Finsinger Straße, Fl.Nr. 1302/25;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Das Grundstück Fl.Nr. 1302/25 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 75 „Südliche Finsinger Straße“.

Geplant ist die Errichtung von zwei beleuchteten Werbetafeln für Wechselwerbung / Fremdwerbung. Die geplanten Tafeln haben jeweils eine Größe von 2,87 m Höhe x 3,89 m Breite und sollen freistehend auf U-Eisen mit einer Sockelhöhe von 1,40 m errichtet werden. Dies ergibt eine Gesamthöhe von 4,27 m. Sie bestehen aus drei Aluminiumblech-Segmenten, die miteinander verschraubt sind. Auf diesen Segmenten sind umlaufend vier pulverbeschichtete Aluminium-Rahmenprofile mit verdeckt liegenden Scharnieren befestigt. Die Werbetafeln sollen so ausgerichtet werden, dass sie von beiden Richtungen aus der Finsinger Straße kommend einsehbar sind.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 a Bayerische Bauordnung sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m² verfahrensfrei. Somit ist für die geplanten Werbetafeln eine Baugenehmigung erforderlich.

Für vergleichbare freistehende Werbeanlagen für wechselnde Fremdwerbung wurde das gemeindliche Einvernehmen in der Vergangenheit bereits mehrfach nicht erteilt. Als Begründung für die Versagung des Einvernehmens konnte seinerzeit angeführt werden, dass die betroffenen Werbeanlagen nicht den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans bzw. der Werbeanlagensatzung des Marktes Markt Schwaben entsprachen.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Südliche Finsinger Straße“ trifft keine Festsetzungen zu Werbeanlagen. Im Jahr 2018 hat der Markt eine Werbeanlagensatzung für ein Teilgebiet der Ortsmitte erlassen. Die bisherige Satzung, in dessen Geltungsbereich ein weitaus größeres Gebiet gelegen hatte, wurde außer Kraft gesetzt.

Das an der Finsinger Straße liegende Grundstück Fl.Nr. 1302/25 befindet sich nicht im Geltungsbereich der aktuellen Werbeanlagensatzung des Marktes Markt Schwaben.

Für den Fall, dass der Ausschuss das Vorhaben aus städtebaulichen Gründen nicht für genehmigungsfähig halten sollte, wäre das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag zu versagen. Erforderlich wäre in diesem Fall die Einleitung eines Verfahrens zur

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss erteilt für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Getreidesilos“ das gemeindliche Einvernehmen. Das Landratsamt wird gebeten die Untere Naturschutzbehörde bezüglich der Prüfung entsprechender Eingrünungsmaßnahmen zu beteiligen.

Abstimmung:

Anwesend: 10

Für den Beschlussvorschlag: 10

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

2.4 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

Errichtung eines Geräteschuppens mit Vordach,

Pfarrer-Hochmaier-Ring 48, Fl.Nr. 1779;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Das Grundstück Fl.Nr. 1779 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 47 „Föstl“.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) Bayerische Bauordnung sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³, außer im Außenbereich, verfahrensfrei.

Nachdem für die Errichtung des Geräteschuppens mit Vordach Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich sind, ist hierfür ein Antrag auf isolierte Befreiung erforderlich, für den die Gemeinde zuständig ist.

Der geplante Geräteschuppen mit Vordach (Größe 5,30 m x 2,40 m) soll außerhalb der im Bebauungsplan unter A), Ziff. 4.01 festgesetzten Baugrenzen im Südwesten des Grundstücks errichtet werden. Gemäß B), Ziff. 1.01 sind als Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung „nur Anlagen für bewegliche Abfallbehälter, Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen sowie Feuermeldeanlagen und Fernsprecheinrichtungen zulässig“.

Begründung des Antragstellers:

Das Gerätehaus wird zur Unterbringung von Gartengeräten sowie im Winter zur Einlagerung der Gartenstühle genutzt, da ansonsten keine Lagermöglichkeit vorhanden ist. Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans werden dadurch nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, mit den öffentlichen Belangen vereinbar und nachbarliche Interessen werden nicht beeinträchtigt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Unterschrift des südlich angrenzenden Nachbarn (Eigentümer Fl.Nr. 1778) liegt nicht vor.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Haupt- und Bauausschuss erteilt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der Baugrenzen sowie von B) Ziff. 1.01 Nebenanlagen für die Errichtung des Geräteschuppens mit Vordach das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 7
Gegen den Beschlussvorschlag: 3

3

Bauleitplanung

Verfahren der Nachbargemeinden

3.1 Bauleitplanverfahren der Gemeinde Forstinning;

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Forstinning Ost“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat am 04.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Forstinning Ost“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Forstinning nördlich der Mühldorfer Straße und östlich des Sportparks und ist zu großen Teilen bebaut. Es existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der für das Plangebiet ein Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Ziel der Planung ist es, die bestehenden Gewerbebetriebe vor Einschränkungen aufgrund zunehmender Wohnnutzung zu schützen. Die aktuelle Änderungsplanung sieht deshalb vor, die festgesetzte Nutzungsart (Gewerbegebiet) zu konkretisieren. Künftig sollen nur noch Beherbergungsbetriebe zulässig sein, die lediglich einem kurzfristigen Aufenthalt der Gäste dienen. Zusätzlich soll eine Obergrenze von max. 36 Betten pro Betrieb festgesetzt werden. Mit diesen Beschränkungen soll verhindert werden, dass die Nutzung im Gewerbegebiet schleichend in Richtung Wohnnutzung kippt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 29.10.2020 zur Planung Stellung zu nehmen.

Da der Entwurf der Bebauungsplanänderung keine planerischen Belange des Marktes Markt Schwaben berührt, hat die Verwaltung der Gemeinde Forstinning mitgeteilt, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass auf eine weitere Beteiligung des Marktes im Bauleitplanverfahren verzichtet wird, sofern die Planung im weiteren Verfahren nicht mehr wesentlich geändert wird.

3.2 Bauleitplanverfahren der Stadt Erding;

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 I „für das Gebiet westlich der Ganghofer Straße – Teilgebiet Nord“;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Erding hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 I „für das Gebiet westlich der Ganghofer Straße – Teilgebiet Nord“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Das Plangebiet umfasst ca. 1.600 m² und befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets Erdings am westlichen Rande der Freisinger Siedlung. Der Geltungsbereich schließt nach Norden an eine bestehende Doppelhausbebauung an der Breslauer Straße an. In Richtung Osten grenzt er an die Bebauung der Ludwig-Thoma-Straße. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, wie auch die benachbarten Flächen nach Süden und Westen.

Der Flächennutzungsplan, in dem dieser Bereich derzeit noch als Grünfläche dargestellt ist, soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Ziel des Bebauungsplans ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Schaffung neuen Wohnraums im Plangebiet. Vorgesehen ist die Errichtung eines Doppelhauses. Als Art der baulichen Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung soll vorerst über eine private Verkehrsfläche von Norden von der Breslauer Straße her erfolgen. Langfristig soll das vorgesehene Doppelhaus und dessen Stellplätze über eine neue Wendeanlage angefahren werden können.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 23.11.2020 zur Planung Stellung zu nehmen.

Da der Entwurf des Bebauungsplans keine planerischen Belange des Marktes Markt Schwaben berührt, hat die Verwaltung der Stadt Erding mitgeteilt, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass auf eine weitere Beteiligung des Marktes im Bauleitplanverfahren verzichtet wird, sofern die Planung im weiteren Verfahren nicht mehr wesentlich geändert wird.

3.3 Bauleitplanverfahren der Gemeinde Anzing;

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Frotzhofen Nordwest“;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat am 03.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Frotzhofen Nordwest“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im

beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet, das künftig als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, befindet sich am Kirchenweg im Ortsteil Frotzhofen und umfasst ca. 1,05 ha.

Mit der Bebauungsplanänderung soll Baurecht für zwei Wohneinheiten in einem sanierten ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen geschaffen werden sowie Baugrenzen und eine Erschließungsstraße an den tatsächlichen Bestand angepasst werden.

Ziel des Bebauungsplans ist eine Innenentwicklung in Form einer Nachverdichtung. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Dorfgebiet festgesetzt werden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, bis zum 11.12.2020 zur Planung Stellung zu nehmen.

Da der Entwurf der Bebauungsplanänderung keine Belange des Marktes Markt Schwaben berührt, wird die Verwaltung dem von der Gemeinde Anzing beauftragten Architekten mitteilen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Hierbei wird auch darauf hingewiesen, dass von einer weiteren Beteiligung des Marktes im Bauleitplanverfahren abgesehen werden kann, sofern es sich nicht um wesentliche in die Planung eingreifende Änderungen handelt.

3.4 Bauleitplanverfahren der Gemeinde Anzing;

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Ziegelstadel“;
Erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden;
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat am 18.02.2020 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Ziegelstadel“ beschlossen. Am 06.10.2020 wurde die Entwurfsfassung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Gemeinderat gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den bereits bebauten Teil des Ortes Ziegelstadel. Neue Bauflächen sind nicht geplant.

Nach der Aufgabe der Ziegelei wurden die Gebäude anderweitig gewerblich genutzt. Dieser Bestand soll nun im Rahmen der Bauleitplanung gesichert aber auch begrenzt werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die im Bestand vorhandenen Nutzungen in diesem Bereich dargestellt werden, unterteilt in Gewerbeflächen, Mischgebietsflächen und Wohnbauflächen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit bis zum 11.12.2020 zur Planung Stellung zu nehmen.

Da der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung keine Belange des Marktes Markt Schwaben berührt, wird die Verwaltung dem von der Gemeinde Anzing beauftragten Architekten mitteilen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Hierbei wird auch darauf hingewiesen, dass von einer weiteren Beteiligung des Marktes im Bauleitplanverfahren abgesehen werden kann, sofern es sich nicht um wesentliche in die Planung eingreifende Änderungen handelt.

4

P-18-TB-1036 Oberflächenwiederherstellung der Kreuzungsbereiche:

Alte Bräuhausgasse - Gschmeidmachergasse - Färbergasse

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.05.2017, lfd. Nr. 7, die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.09.2017, lfd. Nr. 6 und auf die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.01.2018, lfd. Nr. 4, die nichtöffentliche Sitzung des HBA vom 13.03.2018, lfd. Nr. 2, die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.01.2020, lfd. Nr. 12 und auf die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.05.2020, lfd. Nr. 6, wird verwiesen.

➤

Im Rahmen der Baumaßnahme P-18-TB-1036 steht in Kürze die Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der Alten Bräuhausgasse, Gschmeidmachergasse und Färbergasse an. Die Verwaltung –Sachgebiet Straßen- und Tiefbau– meldet

Bedenken

an für den Fall, dass die Wiederherstellung der Oberflächen entsprechend dem Zustand zu Beginn der Bauarbeiten erfolgen soll.

Durch die in diesen Einmündungsbereichen auftretenden hohen Scherkräften war der Markt in den letzten Jahren immer wieder gezwungen, verbunden mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand, loses Kopfsteinpflaster zu befestigen. Im Sommer mussten aufgrund der Unfallgefahr im Bereich des Marktplatzes zur Ebersberger Straße losgefahrene Hartsteine entnommen und die Löcher mit Asphalt notdürftig verschlossen werden. Das Anlegen von Kopfsteinpflasterflächen und deren Sanierung ist sehr kostspielig und langwierig, was wiederum eine hohe Verkehrsbeeinträchtigung mit sich bringt. Aus Sicht der Verwaltung sollte speziell in den stark durch Scherkräfte belasteten Bereichen auf Kopfsteinpflaster verzichtet werden.

Zudem wurde die Verwaltung in der Vergangenheit mehrfach von den Behindertenvertretern darauf hingewiesen, dass die Überquerung solcher Flächen mit Rollstühlen und Rollatoren eine hohe Unfallgefahr für Menschen mit Beeinträchtigung darstellt.

Die Verwaltung schlägt vor die behindertengerechten Überwege mit Pflaster in einer vom Gremium gewünschten Farbe und Form oder mit geschnittenen Hartsteinen zu versehen und die stark beanspruchten Einmündungsbereiche zu asphaltieren.

Durch den Neubau des Schmutzwasserkanals, Wasserleitung, Gasleitung und Telekommunikationsleitungen muss die Oberfläche in der Gschmeidmachergasse neu gebaut werden. Auch hier wurde in der Vergangenheit mit Kopfsteinpflaster gearbeitet. Die Verwaltung schlägt aus den vorgenannten Gründen vor die Wiederherstellung wahlweise mit Asphalt oder Pflaster zu bewerkstelligen. Auch hier besteht die Möglichkeit, Bereiche durch die Auswahl der Farbgebung besonders hervorzuheben.

Während der Arbeiten in der Alten Bräuhausgasse sind Marktgemeinderatsbeschlüsse und andere ältere Unterlagen gesichtet worden. Daraus ergibt sich eine Ausweisung eines öffentlichen Gehweges im Bereich der Arkaden entlang des Möbelhauses Seidel. Der Gehweg zum Marktplatz würde dann unter den Arkaden verlaufen. Der der Beschlussvorlage beigefügte Plan zeigt eine Möglichkeit der Neugestaltung für diesen Bereich. Zurzeit wird geprüft, wie die gewonnene Straßenfläche sinnvoll genutzt werden könnte. Der behindertengerechte Übergang würde dann im Bereich des Treppenaufgangs zu den Arkaden auf die andere Straßenseite führen. Eine zusätzliche Behinderung für Menschen mit Beeinträchtigung wird durch diesen Umbau nicht entstehen, da der derzeitige Gehweg an der Auffahrt der Tiefgarage endet. Die Treppe an der Tiefgaragenausfahrt bleibt bestehen. Lediglich drei Stufen, die zur Alten Bräuhausgasse führen, entfallen. Die

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt den im Sachvortrag genannten Vorschlägen zu und gibt die folgende *Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat*

ab:

1. Der Vorschlag der Verwaltung, die Kreuzungsbereiche mit Asphalt zu bauen und die barrierefreien Übergänge zur optischen Kennzeichnung mit einem glatten Pflaster zu versehen, soll umgesetzt werden.
2. Die Oberfläche der Gschmeidmachergasse ist mit Asphalt zu bauen.
3. Die Arkaden im Bereich des Anwesens Marktplatz 21 sollen entsprechend des Beschlusses des Bauausschusses vom 08.12.1971 als Gehweg nutzbar sein. Dieser Bereich ist umzubauen und die erforderlichen Maßnahmen, wie der Umbau der Treppenanlagen und der Bau eines Geländers entlang der Arkaden nach einer Vorstellung einer entsprechenden Planung im Marktgemeinderat umzusetzen.
4. Weiter ist dem Marktgemeinderat ein Vorschlag, wie der Gehweg entlang der Arkaden, Marktplatz 21, der Straße zugeschlagen werden kann, vorzulegen.
5. Der Ausbau des Gerstlacherwegs wird erst nach der Beendigung der Arbeiten am Sportgelände final hergestellt. Bis dahin bleibt die wassergebundene Oberfläche erhalten.

Anmerkung:

Der Beschluss wurde vertagt. Das Gremium fordert weitere Variantenprüfungen der Oberfläche inklusive Kostenberechnung.

5 **Informationen, Bekanntgaben und Anfragen**

Aus der Mitte des Ausschusses kam die Frage, ob beim Kunstrasen am Sportpark Schutzmaßnahmen getroffen wurden, damit kein Microplastik ins Grundwasser laufen kann.